

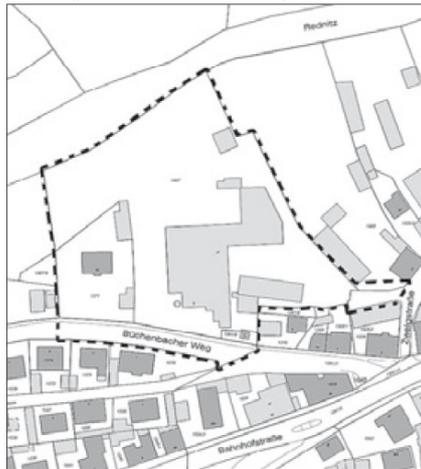
**AUSSCHNITT AUS DER
ROTH- HILPOLTSTEINER VOLKSZEITUNG**

**NR: 153
vom 06.07.2017**

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Roth

**Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
Nr. 86 „Alte Stadtbrauerei“;**



Der Rat der Stadt Roth hat am 29.09.2015 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 86 „Alte Stadtbrauerei“ aufzustellen.

Der Planungsumgriff befindet sich in innenstadtnaher Lage und wird begrenzt durch

- Die Rednitz im Norden,
- Wohnbebauung bzw. die Zweigstraße im Osten,
- Grünflächen bzw. Gehölzbestände im Westen sowie
- Wohnbebauung im Süden.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,0 ha. Im Bebauungsplan soll ein allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden.

Das Verfahren wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB, ohne Erstellung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 27.06.2017 den Bebauungsplan Nr. 86 „Alte Stadtbrauerei“ in der Fassung vom 01.06.2017 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung im Stadtbauamt der Stadt Roth, Allee 9, 2. Stock, Zimmer Nr. 23, während der üblichen Dienststunden

Montag bis Freitag: 7.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag: 13.30 Uhr – 17.00 Uhr
einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Roth, 03. Juli 2017
STADT ROTH

Ralph Edelhäuser
Erster Bürgermeister